

Strafgesetzbuchs dem Declarirenden ausdrücklich vorzuhalten, und es ist dann, daß dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Facturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsularbeamten der vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen, ihnen eine rasche Erledigung der vorkommenden Anträge zur besonderen Pflicht zu machen und die getroffene Einrichtung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Gewerbetreibenden Ihres Bezirks zu bringen. Berlin, den 16. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Nr. 1. Wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maaße u. Gewichte im Handelsverkehr.

Im nachstehenden Abdrucke bringe ich den Polizei-Behörden und Bewohnern des Kreises die wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maaße und Gewichte im Handelsverkehre unterm 13. October 1845 ergangene Verordnung vorgesehener Königlicher Regierung zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Neustadt, den 2. Januar 1854.

Der Königliche Landrath.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preussische Maaße und Gewichte, wie solche in der der allgemeinen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung pro 1816 pag. 142), die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung Seite 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 127), sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840, den Einsassen des Regierungsbezirks die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstesten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

- § 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.
- § 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorthellung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern verwirkt.
- § 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.
- § 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene Maaße oder Gewichte zieht sie sofort mittelst Dekrets die § 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte Gewichte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunciirt sie den Fall außerdem noch den Criminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827.

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, wird bestimmt, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht befunden wird, außer der verwirkten Polizei-Strafe von 1 bis 5 Rthlr. auch die Kon-